

## Ein Zolltarif für Serbien.

Man schreibt der „Deutschen Orient-Korrespondenz“ aus Belgrad:

Am 10. d. M. tritt für das von den österreich-ungarischen Truppen besetzte serbische Gebiet eine Zollordnung und ein Zolltarif in Kraft, durch den das serbische Okkupationsgebiet zu einem besonderen Zollgebiet gemacht wird. Die Zollverwaltung ist von dem österreich-ungarischen Arme-Oberkommandanten erlassen worden. Das Haager Abkommen bestimmt, daß in Gebieten, die infolge kriegerischer Operationen besetzt sind, eine Verwaltung einzurichten ist, die sich nach Möglichkeit den geltenden Landesgesetzen anzupassen hat. So ist für Belgien ein Zolltarif eingeführt, der im wesentlichen dem früheren belgischen Zolltarif nachgebildet ist und auch im östlichen Okkupationsgebiet wurde auf Grund einer Vereinbarung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ein Zolltarif geschaffen, dessen Sätze zwischen dem russischen und dem deutschen Tarif liegen. Für das serbische Okkupationsgebiet hat sich nunmehr auch, nachdem die Volkswirtschaft des Landes wieder im Aufblühen begriffen ist, die Notwendigkeit herausgestellt, Einfuhr und Ausfuhr durch eine Zollordnung und einen Zolltarif zu regeln.

Der neue serbische Tarif berücksichtigt im allgemeinen auch den früheren serbischen Tarif, jedoch sind eine ganze Reihe von Positionen herabgesetzt, um den Warenaustausch zu erleichtern. Alle Waren, die in dem Zolltarif nicht aufgeführt sind, können zollfrei eingeführt werden. Die Zollverwaltung für den Warenverkehr aus Oesterreich-Ungarn und dem bulgarischen Okkupationsgebiet liegt in den Händen österreich-ungarischer militärischer Zollämter; für den Warenverkehr über die ungarisch-serbische Grenze in Händen ungarischer Zollämter; für den Warenverkehr über die Grenze von Bosnien und die Herzegowina in Händen bosnisch-herzegowinischer Zollämter. Der zolltechnische Dienst der ersten Gruppe von Zollämtern wird vom ungarischen Finanzministerium geleitet, die übrigen Zollämter unterstehen auch in Bezug auf den Zolldienst ihren vorgesetzten Dienstbehörden. Die Kontrolle der Zollämter wird durch das Militärgeneralgouvernement in Belgrad ausgeübt. Von der Zollpflicht befreit sind Liebesgaben für die verbündeten Truppen und Waren, die von Angehörigen der verbündeten Truppen oder für diese zur Einfuhr kommen. Das Militärgeneralgouvernement in Belgrad ist ermächtigt, zur Milderung von Kriegsschäden oder zur Abwehr von Notständen Ausnahmen von der Zollpflicht zu bewilligen und Ermäßigungen der Zollsätze vorzunehmen.